

Schule Richterswil-Samstagern

richterswil

Informationsbroschüre Schulergänzende Betreuung

(gültig ab 1. August 2025)



Leitbild familienergänzende Betreuung

Die Gemeinde Richterswil ist bestrebt ein bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot von familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Es soll Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, das heisst eine Ergänzung zum Elternhaus sein. Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder auf einem Teilstück ihres Lebens. Das Wohlergehen der Kinder und die bestmögliche Unterstützung stehen im Zentrum. Für jede Entwicklungsstufe bieten wir das passende Angebot.

Unser zentrales Anliegen ist es, die Kinder in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln zu ermutigen.

Liebe Eltern

Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Betreuungseinrichtungen der Schule Richterswil-Samstagern.

Wenn Kinder in die Schule kommen, beginnt für sie und ihre Eltern ein neuer und spannender Lebensabschnitt. Die Schülerhorte Richterswil-Samstagern haben in dieser Situation eine wichtige familienunterstützende und schulergänzende Aufgabe.

Die Schule als Lebensbereich gilt als Ort des formalen Lernens. Die Tagesbetreuung findet vor, nach und zwischen den Lebensbereichen Familie, Schule und anderen begleiteten Tagesaktivitäten statt. Sie ergänzt und verknüpft die verschiedenen Lebensorte des Kindes. Hier wird das Kind unterstützt bei der Verknüpfung verschiedenen Bereiche, der Aneignung von Raum- und Zeitverständnis und bei der Schaffung eines sozialen Netzes.

Wir legen Wert auf eine situationsgerechte, transparente Kommunikation und auf gegenseitige Offenheit. Wir informieren Sie über alltägliche Themen des Kindes in der Einrichtung und führen bei Bedarf auch Elterngespräche. Diese Form der Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, eine optimale Betreuungsqualität für die Kinder zu gewährleisten.

Wir wünschen Ihrem Kind eine bereichernde und erlebnisreiche Zeit im Schülerhort und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Schule Richterswil-Samstagern

Schulergänzende Betreuung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	5
Art. 3	Zweck	5
Art. 4	Führung / Aufsicht	5
II.	Organisation	
Art. 5	Standorte und Räumlichkeiten	6
Art. 6	Betriebszeiten	6
Art. 7	Angebot	6
Art. 8	Betreuungsmodulare während der Schulwochen	7
Art. 9	Schulfreie Tage	7
Art. 10	Schuleinstellungstage / Schulsilvester (Vormittag)	8
Art. 11	Blockzeitenbetreuung Primarschule	8
Art. 12	Ferienbetreuung	8
III.	Betreuung	
Art. 13	Sozialpädagogische Grundsätze	9
Art. 14	Verpflegung	9
Art. 15	Hausaufgaben	9
Art. 16	Kleidung	9
IV.	Zusammenarbeit	
Art. 17	Grundsatz	10
Art. 18	Erreichbarkeit	10
Art. 19	Schulweg / Wegbegleitung	10
Art. 20	Abholung der Kinder / Heimweg	10
Art. 21	Abwesenheit, Krankheit, Unfall	10
Art. 22	Haftung, Versicherung	11
V.	Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigung	
Art. 23	Betreuungsvertrag	11
Art. 24	Anmeldung Module 1 bis 4	11
Art. 25	Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage	12
Art. 26	Anmeldung für einzelne zusätzliche Module	12
Art. 27	Anmeldung Modul 5 (Ferienbetreuung)	13
Art. 28	Kündigung des Betreuungsvertrags	13
Art. 29	Ausschluss	13
VI.	Finanzielles	
Art. 30	Elternbeiträge	14
Art. 31	Rabatt	14
Art. 32	Verrechnung	14
Art. 33	Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen	14
VII.	Schlussbestimmungen	
Art. 34	Inkrafttreten	15
Art. 35	Aufhebung bisherigen Rechts	15
VIII.	Anhang Tarifliste	16
Adressen		17
Auszug aus der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mit Rabatttabelle		18-21

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Richterswil-Samstagern. Es regelt das Angebot, die betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Elternbeiträge sowie die Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ergänzend zum Unterricht bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen.

- § 27 Abs. 2 und § 30 a. ff. Volksschulgesetz (VSG), LS 412.100
- § 32 a. ff. Volksschulverordnung (VSV), LS 412.101

Art. 3 Zweck

¹Die Schule Richterswil-Samstagern betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte schulergänzende Betreuungseinrichtungen. Sie stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil zur Verfügung.

²Die Nutzung des schulergänzenden Betreuungsangebots ist freiwillig und kostenpflichtig.

³Der Besuch der Schulergänzenden Betreuung soll den Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich sein. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Haushaltgrösse gewährt die Gemeinde Richterswil eine Subventionierung des Elternbeitrags. Details dazu sind in der Beitragsverordnung und im Beitragsreglement der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geregelt.

Art. 4 Führung / Aufsicht

¹Die Bereitstellung des schulergänzenden Betreuungsangebots sowie die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen obliegen der Schulpflege.

²Die Gesamtbetriebsleitung Schulergänzende Betreuung ist zuständig für die Koordination der Angebote sowie die personelle und fachliche Führung der Betriebsleitungen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut der Schulpflege Richterswil (SRR 101.11).

³Die betriebliche und personelle Führung der Betreuungseinrichtungen liegt bei den Betriebsleitungen. Sie sind Ansprechpersonen für betriebliche und organisatorische Fragen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut der Schulpflege Richterswil (SRR 101.11).

⁴Die Administration des schulergänzenden Betreuungsangebots wird durch die Schulverwaltung gewährleistet.

II. Organisation

Art. 5 Standorte und Räumlichkeiten

Die Einrichtungen der Schulergänzenden Betreuung (Schülerhort / Mittagsbetreuung) gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Schulinheiten an verschiedenen Standorten (siehe <https://www.schule-richterswil-samstagern.ch/betreuungsangebote>).

Art. 6 Betriebszeiten

¹Die Betreuungseinrichtungen sind grundsätzlich wie folgt geöffnet:

- a. Während 39 Schulwochen, jeweils Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 08.20 Uhr und von 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr
- b. Während 9 Schulferienwochen, jeweils Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr

²In den mittleren 3 Sommerferienwochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien. Während dieser Zeit sind alle Betreuungseinrichtungen geschlossen.

³Ausserhalb der Betriebsferien bleiben die Betreuungseinrichtungen an folgenden Tagen geschlossen:

- Eidgenössische Feiertage
- 1. Mai
- Freitag nach Auffahrt
- Mittwoch in Kalenderwoche 11 (Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe)

⁴Am Vortag von eidgenössischen Feiertagen schliessen die Betreuungseinrichtungen jeweils um 16.00 Uhr.

Art. 7 Angebot

Das Betreuungsangebot der Schulergänzenden Betreuung ist modular aufgebaut. Die Module sind einzeln, nach Bedarf, buchbar.

Art. 8 Betreuungsmodule während der Schulwochen

¹Folgende Module werden von Montag bis Freitag an regulären Schultagen angeboten:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
1	Morgenbetreuung	06.45 – 08.20 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück
2a	Mittagsbetreuung	11.50 – 13.50 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen
2b	Mittagsbetreuung verlängert	11.50 – 14.40 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen
3a	Nachmittagsbetreuung	15.30 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Zvieri
3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt	16.20 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Zvieri
4	Halbtagesbetreuung	11.50 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen und Zvieri

²Das Modul 1 (Morgenbetreuung) wird am jeweiligen Standort bei mindestens drei angemeldeten Kindern (Stand bei Anmeldeschluss) angeboten. Das Angebot wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

Art. 9 Schulfreie Tage

¹An folgenden schulfreien Tagen ausserhalb der Schulferien sind die Schülerhorte ganztags geöffnet:

- Bergchilbi Samstagern
- Gründonnerstag
- Bündelitag vor Sommerferien
- Schulsilvester (Schulfreier Nachmittag)

²Kinder, welche den Hort an regulären Schultagen an diesem Wochentag besuchen, können an den vorstehend aufgeführten schulfreien Tagen ganztags bzw. am Schulsilvester halbtags im Schülerhort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird ergänzend in Rechnung gestellt (Modul 5 abzüglich regulär gebuchte Module bzw. für den Schulsilvester Modul 4 abzüglich regulär gebuchte Module).

³Die Mittagsbetreuungen bleiben an den vorstehend aufgeführten schulfreien Tagen (Ausnahme Schulsilvester) geschlossen. Kinder, welche die Mittagsbetreuung an regulären Schultagen an diesem Wochentag besuchen, können - sofern Platz vorhanden – ganztags (bzw. am Schulsilvester nachmittags) im Schülerhort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird ergänzend in Rechnung gestellt (Modul 5 abzüglich regulär gebuchtes Modul bzw. für den Schulsilvester Modul 4 abzüglich regulär gebuchtes Modul).

Art. 10 Schuleinstellungstage / Schulsilvester (Vormittag)

An Schuleinstellungstagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen und am letzten Schultag im Jahr (Schulsilvester) wird bei Bedarf (Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten) eine unentgeltliche Betreuung während der ausfallenden Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler angeboten, d.h. maximal von 07.30 Uhr – 11.50 Uhr und von 13.50 – 16.20/17.10 Uhr bzw. am Schulsilvester maximal ab 10.00 Uhr - 11.50 Uhr.

Art. 11 Blockzeitenbetreuung Primarschule

¹Kann die Unterrichtszeit am Vormittag zwischen 08.20 Uhr und 11.50 Uhr aus stundenplanorganisatorischen Gründen nicht abgedeckt werden (Randstunden), wird bei Bedarf eine unentgeltliche Betreuung im Hort angeboten.

²Die Inanspruchnahme der Blockzeitenbetreuung erfordert eine Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten für das ganze Schuljahr. Die Anmeldung ist verbindlich.

Art. 12 Ferienbetreuung

¹In folgenden Schulferienwochen wird jeweils von Montag bis Freitag eine Ferienbetreuung angeboten:

- Herbstferien
- Weihnachtsferien (ausgenommen Tage zwischen Weihnachten/Neujahr)
- Sportferien
- Frühlingsferien
- Sommerferien, 1. und 5. Woche

²Die Ferienbetreuung wird an verschiedenen Standorten angeboten und umfasst folgendes Betreuungsmodul:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
5	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri

³Die Betreuung kann, nach Bedarf, für einzelne Tage oder wochenweise gebucht werden. Es wird nur eine Ganztagesbetreuung angeboten. Die Kinder müssen bis spätestens um 10.00 Uhr im Hort sein und können frühestens um 17.00 Uhr abgeholt werden.

⁴Der Standort wird jeweils auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben. In der 5. Sommerferienwoche findet die Ferienbetreuung an allen Standorten statt. Dies dient der Eingewöhnung der neu für die Schulergänzende Betreuung angemeldeten Kinder.

III. Betreuung

Art. 13 Sozialpädagogische Grundsätze

¹In der sozialpädagogischen Arbeit werden die Kinder unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes gefördert und in ihrem sozialen Verhalten und ihrer Selbstständigkeit unterstützt. Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeitende unterstützt.

²Das Betreuungsteam leitet die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigt sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

³Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes ist geprägt durch die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen.

⁴Die Kinder erfahren Stabilität und Sicherheit. Die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht wird gefördert.

Art. 14 Verpflegung

¹Das Mittagessen wird in der Regel durch eine Cateringfirma frisch gekocht und geliefert. Frühstück und Zvieri werden im Hort zubereitet.

²Bei Lebensmittelallergien und –unverträglichkeiten sowie bei ärztlich indizierten Diäten wird gemeinsam mit den Eltern nach geeigneten Lösungen gesucht. Auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen. Ebenfalls wird täglich ein vegetarisches Menü angeboten.

³Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Ermässigung der Elternbeiträge.

Art. 15 Hausaufgaben

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre und begleitet die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Art. 16 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. In den Schülerhorten tragen die Kinder grundsätzlich Finken.

IV. Zusammenarbeit

Art. 17 Grundsatz

¹Eine respektvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Betreuung zum Wohl des Kindes. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

²Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen. Konflikte zwischen Betreuungspersonal und Eltern/Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit im gemeinsamen Gespräch beigelegt.

Art. 18 Erreichbarkeit

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür besorgt, dass die bei der Anmeldung abgegebene Notfallnummer immer aktuell und während der gebuchten Module bedient ist.

Art. 19 Schulweg / Wegbegleitung

¹Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Wohnort und den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

²Die Kinder des 1. Kindergartenjahres werden durch das Betreuungspersonal jeweils nach der Morgenbetreuung vom Hort in den Kindergarten und am Mittag vom Kindergarten in den Hort begleitet.

³Die Verantwortung für alle weiteren Wege (z.B. zum Musikkindergarten oder Musikunterricht, zu Freizeitkursen, Geburtstagsfesten, usw.) liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Art. 20 Abholung der Kinder / Heimweg

¹Die Kinder werden durch die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Betreuungseinrichtung spätestens um 18.00 Uhr abgeholt. Für verspätetes Abholen nach 18.00 Uhr wird eine zusätzliche Umtriebsgebühr von CHF 30.00 pro Viertelstunde verrechnet.

²Die Kinder werden durch das Betreuungspersonal nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg geschickt.

³Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss das Betreuungspersonal vorgängig durch die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert sein.

Art. 21 Abwesenheit, Krankheit, Unfall

¹Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges für den geordneten Besuch der Kinder in der Betreuungseinrichtung verantwortlich. Erscheint ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht, kontaktiert das Betreuungspersonal die Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend.

²Möchten Kinder während der vereinbarten Betreuungszeit an Anlässen, wie z.B. Geburtstagsfesten, teilnehmen oder den Musikkindergarten, Musikunterricht oder andere Freizeitkurse besuchen, ist eine vorgängige Absprache mit der Betriebsleitung erforderlich.

³Kann ein Kind die Schulergänzende Betreuung wegen Krankheit, schulischen Anlässen, Jokertagen oder aus anderen Gründen nicht besuchen, muss das Kind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

⁴Kranke Kinder können in der Schulergänzenden Betreuung nicht betreut werden. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die angegebene Notfallkontaktperson so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Medikamente werden nur nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten verabreicht.

⁵Absenzen können nicht kompensiert werden.

Art. 22 Haftung, Versicherung

¹Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

²Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verloren gegangene Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen der Kinder. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

V. Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigung

Art. 23 Betreuungsvertrag

¹Zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule Richterswil-Samstagern wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Vorgaben und Regelungen der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sowie zur fristgerechten Bezahlung der festgelegten Elternbeiträge.

²Ohne schriftliche Kündigung oder Änderung der vereinbarten Betreuung wird der Betreuungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert und endet automatisch am Ende der Schulzeit.

Art. 24 Anmeldung Module 1 bis 4

¹Der Eintritt in die Schulergänzende Betreuung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

²Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum 31. Mai erfolgen und sind verbindlich. Allen Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr auf Schuljahresbeginn berücksichtigt werden.

³Die Zuteilung der Kinder zu den Betreuungseinrichtungen erfolgt durch die Gesamtbetriebsleitung. Die Kinder werden in der Regel den Betreuungseinrichtungen ihrer jeweiligen Schuleinheit zugeteilt. Mit der Zustellung des Betreuungsvertrags durch die Schulverwaltung an die Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Aufnahme definitiv.

⁴Mutationen im Zusammenhang mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder Musikunterricht sind ohne Kostenfolgen bis zum Beginn der Sommerferien möglich.

⁵Eintritt während des Schuljahres ist jeweils per 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Mai möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind. Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

⁶Bei einer Anmeldung infolge Zuzug nach Richterswil ist ein Eintritt grundsätzlich auf Beginn eines Monats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die Anmeldefrist beträgt in der Regel 30 Tage. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

Art. 25 Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage

¹Änderungswünsche für bestehende Betreuungsverträge auf Beginn des kommenden Schuljahres müssen bis spätestens 31. Mai eingereicht werden und sind verbindlich. Später eingereichte Änderungswünsche können nicht mehr auf Schuljahresbeginn berücksichtigt werden. Es gelten in diesem Fall die ordentlichen Änderungs- bzw. Kündigungsbestimmungen gemäss Reglement. Mutationen im Zusammenhang mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder Musikunterricht sind ohne Kostenfolgen bis zum Beginn der Sommerferien möglich.

²Der vereinbarte Betreuungsumfang kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils per 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Mai im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze geändert werden.

Art. 26 Anmeldung für einzelne zusätzliche Module

Die Anmeldung für einzelne zusätzliche Module (1 – 4), ergänzend zur vereinbarten Betreuung, ist bei Bedarf und auf Anfrage grundsätzlich möglich, soweit Platz vorhanden ist. Der Entscheid liegt bei der Betriebsleitung.

Art. 27 Anmeldung Modul 5 (Ferienbetreuung)

¹Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Es gelten die Anmeldefristen auf den jeweiligen Anmeldeformularen.

²Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldetermine können nicht mehr berücksichtigt werden.

³Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Abmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) sind die Elternbeiträge auch geschuldet, wenn die Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Absenzen können nicht kompensiert werden.

Art. 28 Kündigung des Betreuungsvertrags

¹Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, per 31. Oktober, 31. Dezember, 28./29. Februar, 30. April und 31. Juli schriftlich gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss an die Schulverwaltung erfolgen.

²Während der Kündigungsfrist sind die vereinbarten Elternbeiträge geschuldet, auch wenn die Betreuungsleistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

³Ein ausserterminlicher Austritt bzw. eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Wegzug aus Richterswil oder Wechsel in eine andere Schule. Der Entscheid im Einzelfall liegt bei der Gesamtbetriebsleitung.

Art. 29. Ausschluss

¹Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss eines Kindes von der Schulergänzenden Betreuung ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Ein wiederholter Zahlungsverzug der geschuldeten Elternbeiträge kann ebenfalls zum Ausschluss führen.

²Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Gesamtbetriebsleitung.

³Ein Ausschluss ist nicht an die Kündigungsfrist gebunden.

VI. Finanzielles

Art. 30 Elternbeiträge

Für die Nutzung des schulergänzenden Betreuungsangebots werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge sind in der Tarifliste gemäss Anhang festgelegt.

Art. 31 Rabatt

¹Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» und dem «Hilfsblatt Berechnung provisorischer Elternbeitrag» bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

²Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

³Das Modul 5 (Ferienbetreuung) ist ausschliesslich in Verbindung mit einem Betreuungsvertrag für die Module 1 – 4 rabattberechtigt.

Art. 32 Verrechnung

¹Die Elternbeiträge werden gestützt auf die festgelegten Tarife und die vertraglich vereinbarte Betreuung als Monatspauschale erhoben und monatlich in Rechnung gestellt.

²Die Monatspauschale berechnet sich anhand des Beitrags für die wöchentlich gebuchten Module mal 38 Schulwochen (39 Schulwochen abzüglich Feiertage und Weiterbildungstag Betreuung gemäss Art. 6 Abs. 3) geteilt durch 12 Monate.

³Die Ferienbetreuung sowie die zusätzlich gebuchten einzelnen Module sind nicht Bestandteil der Monatspauschale und werden zusätzlich zur Monatspauschale gemäss Tarif – unter Berücksichtigung eines allfälligen Rabatts - in Rechnung gestellt.

Art. 33 Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen

¹Die Betreuungsleistung umfasst die definierten Wochentage und Module. Nicht beanspruchte Leistungen innerhalb der vereinbarten bzw. bestätigten Betreuungsleistung führen in der Regel nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung der Elternbeiträge und können auch nicht an anderen Tagen kompensiert werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Der Grund (Krankheit, Unfall, Dispensationen, Jokertage, Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Freizeitkurse, usw.) ist dabei unerheblich.

²Bei entschuldigten Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als 3 Kalenderwochen dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

³Unentschuldigte Absenzen werden immer verrechnet.

⁴Kann die vereinbarte Betreuungsleistung infolge einer übergeordneten behördlichen Anweisung in ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) nicht in Anspruch genommen

werden, begründet dies – ebenso wie eine vorübergehende Beschränkung der Öffnungszeiten in Ausnahmesituationen – keinen generellen Anspruch auf eine Reduktion oder einen Erlass der vertraglich vereinbarten Elternbeiträge.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung, inkl. Tarifliste (Anhang), tritt per 1. August 2025 in Kraft. Es wurde von der Schulpflege am 14. Januar 2025 erlassen (SPF 2025-519).

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten werden das Betriebs-Reglement Schulergänzende Betreuung Richterswil-Samstagern vom 8. Mai 2012, inkl. Tarifliste (Anhang), sowie alle mit diesem Betriebsreglement im Widerspruch stehende Bestimmungen und Beschlüsse der Schulpflege aufgehoben.

VIII. Anhang

Tarifliste zum Betriebsreglement Schulergängende Betreuung vom 14. Januar 2025

Gültig ab 01.08.2025 (SPF 2025-519)

Gestützt auf Art. 30 des Betriebsreglements werden die Elternbeiträge für das schulergänzende Betreuungsangebot wie folgt festgelegt:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Einzeltarif	Monats- pauschale (1 Mod./Woche)
1	Morgenbetreuung	06.45 – 08.20 Uhr	CHF 17.00	CHF 53.85
2a	Mittagsbetreuung	11.50 – 13.50 Uhr	CHF 29.00	CHF 91.85
2b	Mittagsbetreuung verlängert	11.50 – 14.40 Uhr	CHF 34.00	CHF 107.65
3a	Nachmittagsbetreuung	15.30 – 18.00 Uhr	CHF 33.00	CHF 104.50
3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt	16.20 – 18.00 Uhr	CHF 28.00	CHF 88.65
4	Halbtagesbetreuung	11.50 – 18.00 Uhr	CHF 75.00	CHF 237.50
5	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr	CHF 98.00	--

Rabatt (Betriebsreglement Art. 3 Abs. 3 und Art. 31)

Die Gemeinde Richterswil gewährt den Eltern/Erziehungsberechtigten Rabatte auf die Betreuungstarife. Grundlage bilden die Beitragsverordnung und das Beitragsreglement zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Der Rabatt richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Haushaltgrösse.

Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» und dem «Hilfsblatt Berechnung provisorischer Elternbeitrag» bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Details und Unterlagen siehe

<https://www.schule-richterswil-samstagern.ch/schuelerhorte>

Adressen

Gesamtbetriebsleitung

Colette Jourdan, Tel. 078 410 55 73, E-Mail: gbl@edurichti.ch

Betriebsleitung Dorf

Sara Paulus, Tel. 078 410 81 97, E-Mail: bl-dorf@edurichti.ch

Schülerhort Dorf im Schulhaus Töss
Kirchstrasse 29
8805 Richterswil
Tel. 078 410 49 95
E-Mail: hort-dorf@edurichti.ch

Schülerhort Boden
Göldstrasse 19
8805 Richterswil
Tel. 078 410 54 13
E-Mail: mittagstisch-boden@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Pavillon Breiten
Burghaldenstrasse 15
8805 Richterswil
Tel. 078 226 86 11
E-Mail: bl-dorf@edurichti.ch

Betriebsleitung Feld

Diego Yanz, Tel. 078 410 47 30, E-Mail: bl-feld@edurichti.ch

Schülerhort Feld 2
Feldstrasse 9
8805 Richterswil
Tel. 078 410 64 65
E-Mail: hort-feld2@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Feld 1
Reidholzstrasse 2
8805 Richterswil
Tel. 078 410 93 97
E-Mail: mittagstisch-feld1@edurichti.ch

Betriebsleitung Samstagern

Colette Jourdan, Tel. 078 410 55 73, E-Mail: bl-samstagern@edurichti.ch

Schülerhort Samstagern
Stationsstrasse 13
8833 Samstagern
Tel. 078 410 71 98
E-Mail: hort-samstagern@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Pavillon Samstagern
Stationsstrasse 13
8833 Samstagern
Tel. 078 410 13 54
E-Mail: mittagstisch-samstagern@edurichti.ch

Leitung Administration Schülergänzende Betreuung

Bernadette Paul Tel. 043 888 20 37
E-Mail: bernadette.paul@richterswil.ch

Schulverwaltung

Schulhaus Feld 1
Reidholzstrasse 2
8805 Richterswil
Tel. 043 888 20 30, E-Mail: bernadette.paul@richterswil.ch

Auszug aus der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil
zur familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO)
vom 18. Mai 2014
in Kraft per 01. August 2014

II. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Richterswil ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird wie auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

III. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000), sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Art. 5 Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach der Haushaltgrösse und dem massgebenden Einkommen.

Der Gemeinderat legt im separaten Beitragsreglement die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnerin/Lebenspartner gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung (zurzeit Summe der Ziffern 100-164 sowie 188 der Steuererklärung).

Lebenspartnerinnen/Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Leben erwachsene Personen ohne gemeinsame Kinder seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammen, wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 8 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge fest, die von den Eltern ungeachtet von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Art. 9 Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag gemäss Art. 8 auf Antrag der Eltern weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Art. 10 Berechnungsgrundlagen

Die Festlegung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Richterswil noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei der jährlichen Überprüfung aufgrund der neuen Steuereinschätzung.

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

- bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 5'000 pro Jahr verändert.

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Art. 13 Nachforderung und Rückerstattung

Die Überprüfung des Betreuungsbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 10.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000 über dem deklarierten Jahreseinkommen, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück, sofern die Forderung CHF 200 übersteigt.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000 unter dem deklarierten Jahreseinkommen, zahlt die Gemeinde auf Gesuch hin die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200 übersteigt.

Art. 14 Anspruchsdauer

- Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn:
- die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Auszug aus dem Beitragsreglement vom 01.08.2025: B. Art. 6 Rabatt-Tabelle

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 7 BVO	Haushaltsgrösse / Rabatt in %				
	2	3	4	5	6+
bis 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001 - 50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001 - 55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001 - 60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001 - 65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001 - 70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001 - 75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001 - 80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001 - 85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001 - 90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001 - 95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001 - 100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001 - 105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001 - 110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001 - 115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001 - 120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001 - 125'000	0%	5%	10%	15%	20%
125'001 - 130'000	0%	0%	5%	10%	15%
130'001 - 135'000	0%	0%	0%	5%	10%
135'001 - 140'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001	0%	0%	0%	0%	0%

Die vollständige Beitragsverordnung und das Beitragsreglement finden Sie unter [https://www.richterswil.ch/Verwaltung/Systematische Rechtssammlung](https://www.richterswil.ch/Verwaltung/Systematische_Rechtssammlung)

Druck 02.2026